

Zur Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 636/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Gerda I [REDACTED] geborene K[REDACTED],
[REDACTED] B[REDACTED] [REDACTED], Br[REDACTED] Straße [REDACTED],**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

**vertreten durch den Senator für Inneres,
1 Berlin 30, Potsdamer Straße 186,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Juni 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 29. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat einen Anspruch der Klägerin auf Berufsschadensrente verneint, weil die Frist zur Ausübung des Wahlrechts (Art. III Nr. 4 Abs. 2, Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlussG) verstummt sei.

Diese Entscheidung ist richtig. Sie stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein und wirft keine entscheidungsbedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung des Schadens im unselbstständigen Beruf der Säuglings- und

Kleinkinderschwester (§§ 64, 114, 91 ff BGG) wurde 1962 durch Vergleich geregelt. Der Beklagte sollte zum Ausgleich aller Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen 35.000 DM Kapitalentschädigung (Höchstbetrag abzüglich 5.000 DM Entschädigung für Ausbildungsschaden). Im November 1965 ließ die Klägerin mit einem Formularschreiben auch diesen Anspruch erneut anmelden. In dem Schreiben heißt es unter anderem:

"Soweit der Berufsschaden durch Vergleich reguliert wurde, fechte ich hiermit diesen Vergleich an.

Ergibt sich auf Grund der Neuberechnung gemäß 11, 11 a) und c) dieser Anmeldung, daß keine ausreichende Lebensgrundlage vorliegt, so wird hiermit für den Berufsschadensanspruch aufgrund Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit die Rentenwahl erklärt."

Im Dezember 1969 wies der Bevollmächtigte darauf hin, daß nach dem Schlußgesetz Neuentscheidung des Berufsschadens beantragt worden sei; gleichzeitig wählte er namens der Klägerin die Rente.

Der Berufungsrichter entnimmt die Voraussetzungen für die erneute Rentenwahl den Vorschriften des Art. III Nr. 4 Abs. 2 BGG-SchlussG (vgl. BGH Rzw 1971, 351). Er verneint deren fristgerechte Ausübung bis zum 30. September 1966, weil das im November 1965 eingereichte Formularschreiben keine Wahlerklärung enthalte.

Die Einwände der Beschwerde hiergegen sind unbegründet.



Beansprucht der Berechtigte nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG an Stelle der zuerkannten Kapitalentschädigung die bisher nicht gewählte Rente, dann muß er das wie auch sonst bei der Ersetzung der Kapitalentschädigung durch die Rente unmißverständlich zum Ausdruck bringen. Das ist hier nicht geschehen. Unerörtert kann bleiben, ob die Erklärung in einem Formular genügt, mit dem der Berechtigte aufgrund des BEG-SchlußG unterschiedslos alle Ansprüche erneut angemeldet hat, ohne Rücksicht darauf, ob sie für ihn überhaupt in Betracht kommen. Denn die Klägerin hat erklärt: Für den Berufschadensanspruch aufgrund selbständiger Tätigkeit werde die Rentenwahl erklärt, wenn sich aufgrund der Neuberechnung ergebe, daß keine ausreichende Lebensgrundlage vorliege. Das trifft auf sie nicht zu; sie wurde in unselbständiger Erwerbstätigkeit geschädigt. Für sie kam ein erstmaliges Wahlrecht aufgrund der Änderung in Art. I Nr. 44, 47 BEG-SchlußG, §§ 75, 82 BEG nicht in Betracht. Ihre Erklärung ist eindeutig. Der Berufungsrichter hat nicht festgestellt, daß sie den Willen hatte, die Berufschadensrente zu verlangen. Der Vortrag der Beschwerde, die Klägerin habe die Rente gewählt und nur die rechtliche oder tatsächliche Grundlage hierfür unrichtig bezeichnet, steht dazu in Widerspruch. Außerdem verbietet der Unterschied der Voraussetzungen in § 82 und in § 94 BEG für das Wahlrecht, eine in einer Globalanmeldung ohne erkennbaren Bezug auf die besonderen Umstände des Einzelfalles erklärte Wahl nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-SchlußG, § 82 BEG in eine solche nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG, § 94 BEG umzudeuten (vgl. BGH, Beschluß vom 19. September 1974 - IX ZB 743/73).

Die Klarstellung der Rechtslage durch BGH RzW 1970, 282 hätte nur unter dem Gesichtspunkt einer Wiedereinsetzung in die versäumte Wahlfrist erheblich sein können; die Wiedereinsetzung ist hier aber unzulässig (vgl. BGH RzW 1973, 189).

Ma1

Henkel